

dreihundertstel Millimeter „stark“ ist, Im Interesse des Publikums muß einmal die Warnung ausgesprochen werden: „Kauft solchen Schund nicht!“ Für wenig Geld erhält man gute brauchbare Uhren, wenn man sich nicht durch Glanz blenden läßt, sondern wenn man sich auf die Gewissenhaftigkeit und auf die Sachkunde des Fachmannes verläßt.

Da sich für minderwertige Ware in fachfremden Kreisen immer noch Händler finden, die vielleicht in Unkenntnis solche Uhren, die nur eine sehr kurze Lebens-

dauer haben, vertreiben, hat der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher es übernommen, gemeinsam mit der Uhrenindustrie auf Qualitätsverbesserung hinzuwirken. Für das Publikum heißt es, die manchmal verlockend erscheinenden Angebote mit größter Vorsicht aufzunehmen. Uhrenkauf ist Vertrauenssache.

Waren, deren Wert man nicht selbst beurteilen kann, sollte man nur in einem zuverlässigen Fachgeschäft kaufen, dann wird man vor Enttäuschungen bewahrt bleiben.“
(I/990) Albert Bätge.

Rabattverkäufe

Von Rechtsanwalt Dr. Friß Heßler in Halle (Saale)

Auch in diesem Jahr wird es nicht ausbleiben, daß zur Belegung des Weihnachtsgeschäftes Rabattverkäufe veranstaltet werden. Die oft recht geschmacklos ausgeführten Plakate

Großer Weihnachtverkauf
10 bis 30 % Rabatt
auf alle Waren

solchen und ähnlichen Inhalts sind mit Recht Anlaß der Entrüstung des gesitteten und ordentlichen Mitbewerbers, der es ablehnt, sich dieser Mittel im Wettbewerb zu bedienen. Trotzdem schützt ihn das Gesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen gegen die gekennzeichneten Ausartungserscheinungen. Ohne weiteres ist die Abhaltung eines Rabattverkaufes kein unzulässiger Wettbewerb.

Die Ankündigung eines Rabattverkaufes ist unstatthaft, wenn sie die Merkmale einer Aus- oder Räumungsverkaufsanzeige enthält¹⁾. Das ist dann der Fall, wenn der Eindruck hervorgerufen wird, als solle ein vorhandener und bestimmter Vorrat an Waren beschleunigt geräumt werden. Deshalb kann beispielsweise die Unterlassung solcher Ankündigungen erzwungen werden, nach denen die Rabattgabe „auf einen Posten Schmuckwaren“, „auf alle in diesem Schaufenster ausgelegten Uhren“, „auf zurückgesetzte Waren“, auf Waren „nur, soweit Lagerbestand“ beschränkt ist. Der Eindruck einer Räumungsverkaufsanzeige wird ferner dort hervorgerufen, wo ein Grund für die Rabattgabe bezeichnet wird, der als Anlaß einer aus dem

¹⁾ Es wird hierbei davon ausgegangen, daß die Veranstaltung nicht als Aus- oder Räumungsverkauf nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird, also fehlende Anzeige bei der Anmeldestelle, fehlende Einreichung eines Warenverzeichnisses usw.

gewöhnlichen Geschäftsbetriebe heraustretenden beschleunigten Räumung bestimmter und vorhandener Warenvorräte in Frage kommen könnte. Hiernach sind z. B. auch Anzeigen unzulässig, nach denen der Rabatt „wegen Umzuges“, „wegen Umbaus“, „um Platz zu schaffen“ gewährt wird (vgl. jedoch Fußnote 1).

Die Ankündigung eines Rabattverkaufes ist unzulässig, wenn sie unrichtige Angaben über die Preisbemessung enthält, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Das ist dann der Fall, wenn der Rabatt auf Preise gewährt wird, die höher als die „ortsüblichen Tagespreise“ sind. Wenn die Anzeige nicht unlauter sein soll, darf der Rabatt nicht auf höhere Preise gegeben werden, als sie Geschäfte ähnlichen Ranges am selben Platze zur fraglichen Zeit für gleichwertige Waren berechnen. In vielen Fällen wird also die Ankündigung eines Rabattverkaufes zu verbieten sein, und es kommt nur darauf an, den Nachweis zu erbringen, daß die um den Rabatt noch nicht gekürzten Preise höher als die „ortsüblichen Tagespreise“ sind. Wer ankündigt „bis zu X% Rabatt“, darf nicht nur vereinzelte Stücke zu dem Höchst Rabatt abgeben. Wenigstens zwei Drittel der angebotenen Waren dürfen nicht unter dem Durchschnittsrabatt verkauft werden.

Soweit nach Vorstehendem die Ankündigung eines Rabattverkaufes unzulässig ist, empfiehlt sich die Anrufung des bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer (Gewerbe-, Handwerkskammer) gebildeten Einigungsamtes, dem gewisse Zwangsrechte gegen den anderen Teil zustehen. Die Uhrmacherinnung Berlin hat mit einem solchen Vorgehen gute Erfahrungen gemacht und ist im großen ganzen ohne gerichtliche Inanspruchnahme ausgekommen. Versagt die Zwangsgewalt des Einigungsamtes, so bleibt allerdings nur der Weg des gerichtlichen Verfügungsverfahrens offen, um ein sofortiges Unterlassungsverbot zu erwirken. (I/995)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Was sind die Steuergutscheine wert?

Der Wert der Steuergutscheine ist natürlich niemals höher als der Preis, den man bei der Veräußerung für den Schein erhalten kann. Der Preis richtet sich also nach der Börsennotiz, wie sie veröffentlicht wird. Wer mehr dafür gibt, erleidet einen Verlust, der gleich ist der Differenz zwischen dem Kurswert und dem Gegenwert, den man gegeben hat. Daraus folgt ohne weiteres, daß eine Annahme des Steuergutscheines zum Nennwert vollständig ausgeschlossen ist. Würde man ein derartiges Angebot etwa im Schaufenster ausstellen, so würde das

nur einen schlechten Eindruck machen, denn es würde daraus hervorgehen, daß der Gewinn, der in einem solchen Geschäft erzielt wird, erheblich über das hinausgehen muß, was als Differenz zwischen dem Kurswert und dem gegebenen Gegenwert in Erscheinung tritt.

Nimmt man z. B. an, daß ein Steuergutschein im Nennwert von 100 RM, der also vom 1. April 1934 ab mit 104 RM auf Steuern in Anrechnung gebracht werden kann, mit 100 RM beim Einkauf von Waren in Zahlung genommen wird, so erleidet der Gewerbetreibende einen Verlust von 10 RM auf 100 RM, da der Kurs auf diese